

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 26. Sitzung (14.01.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 26. Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Januar 1896.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden

Großherzog von Baden

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer nachfolgenden Gesetzesvorschlag,

Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, 14. Januar 1896.

Wacker.
Hennig.
Laud.
Schüler.
Grüninger.
Breitner.
Kopf.
F. Fischer II.
Löffler.
Fischer I.
J. Blattmann.
L. Hug.
Gießler.
Fhr. von Bodman.
H. Schüler.
Köhler.
Weber.
Lohr.
Reichert.
Birkenmeyer.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt, abgeändert:

§ 27, Ziff. 3 erhält die Fassung:

„aus dem Erzbischof von Freiburg und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten.

Beide haben das Recht, durch einen Geistlichen ihrer Konfession sich vertreten zu lassen.“

Ziff. 5 des gleichen § erhält folgende Fassung:

„aus drei Abgeordneten der drei Hochschulen des Landes.“

§ 30 erhält folgende Fassung:

„Während der Nichtbesetzung des erzbischöflichen Stuhles tritt der Erzbistumsverweser in die erste Kammer ein.

Wie der Erzbischof selbst, so kann auch er sich vertreten lassen.“

§ 31, Abj. 1 erhält folgende Fassung:

„Jede der drei Hochschulen des Landes wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte ihrer Professoren. Nur die ordentlichen Professoren haben das Recht zu wählen und gewählt werden zu können.

§ 31, Abj. 2:

„alle drei Abgeordnete der Hochschulen“ — das Uebrige unverändert.

§ 33 erhält folgende Fassung:

„die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Verteilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes hervorgehen.“

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden.“

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche vor Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen.“

§ 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist.“

Abs. 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre wird die Kammer zur Hälfte der Wahlbezirke erneuert.“

§ 39 kommt in Wegfall.

Begründung.

Der vorstehende Gesetzentwurf will bezüglich der ersten Kammer und deren Zusammensetzung keine prinzipiellen Aenderungen herbeiführen, sondern nur Lücken ausfüllen, die in ausgesprochenem Widerstreit zum Zwecke der in Frage kommenden Bestimmungen stehen.

Die Verfassung wollte den beiden großen Religionsgemeinschaften: der römisch-katholischen auf der einen und der evangelisch-protestantischen auf der andern Seite eine Vertretung ihrer großen, auch für den Staat und dessen Wirken sehr wichtigen Interessen in der ersten Kammer sichern. Nicht sowohl für die Personen, die jeweils als erste Träger ihren Autoritätssinn repräsentieren, wollte dieses Vorrecht verliehen werden, als vielmehr für die Religionsgemeinschaften selbst.

Dieses sehr wichtige Vorrecht, auf das jede Religionsgemeinschaft großes Gewicht legen muß, kann leicht ganz und gar hinfällig werden, wenn ihm nicht das Recht der Stellvertretung zur Seite geht.

Für die katholische Kirche des Landes ist das seit Jahrzehnten thatächlich die Regel. Bei dem sehr großen Umfang der Erzdiözese und der verhältnismäßig sehr kleinen Zahl von Mitgliedern der Kirchenregierung ist es einem Erzbischof wie auch einem Erzbisthumsverweser von vornherein nahezu unmöglich, auch noch parlamentarische Obliegenheiten auf sich zu nehmen. Das ist selbst dann so, wenn er in noch rüstigem Alter sich befindet und ungestörter kräftiger Gesundheit sich erfreut. Darum erscheint das Recht der Stellvertretung als eine Forderung der Gerechtigkeit und der Konsequenz.

Für die evangelisch-protestantische Religionsgemeinschaft liegt die Sache ganz anders. Ihr Vertreter in der ersten Kammer wird eigens für die Ausfüllung dieses besonderen Berufes ernannt und liegt im Grunde genommen in Vertretung des ersten Trägers ihrer Autorität demselben ob.

Um indessen selbst den Schein verschiedener Behandlung zu vermeiden, sowie in Hinsicht auf den Umstand, daß die Ernennung „lebenslänglich“ gilt, während Krankheit u. d. die Ausübung des Mandates unmöglich machen kann, ist auch hier die Stellvertretung vorgesehen. Für die Diözesen Mainz und Rottenburg, also in Hessen und Württemberg, besteht dieses Recht der Stellvertretung.

Für die Hochschule in Karlsruhe hat die Verfassung eine Vertretung in der ersten Kammer nur deshalb nicht vorgesehen, weil sie weder in Wirklichkeit noch auch im Plane existierte, als die Verfassung in's Leben trat. Thatächlich wird auf ihre Vertretung insofern Bedacht genommen, als unter den 8

vom Großherzog ernannten Mitgliedern gewöhnlich ein Professor der technischen Hochschule sich findet. Es erscheint billig, daß das, was thatsächlich als berechtigt anerkannt wird, auch in die rechtsgiltige Form einer Berechtigung gekleidet wird.

Es erscheint naturgemäß und konsequent, daß das Recht die Hochschulen in der ersten Kammer zu vertreten und bei der Wahl solcher Vertreter mitzuwirken, auf den Kreis derer beschränkt bleibt, welche denselben als ordentliche Professoren angehören.

Bezüglich der zweiten Kammer und ihrer Zusammensetzung will der vorliegende Gesetzesentwurf nach 2 Richtungen hin eine Aenderung herbeiführen: An die Stelle des indirekten Wahlsystems soll das direkte treten.

Andererseits soll die Zahl der Abgeordneten nicht durch die Verfassung selbst unabänderlich festgestellt bleiben, wie sie schon vor nahezu 80 Jahren war.

Das Verlangen nach Einführung der direkten Wahl ist so allgemein und energisch, die Mißstände, die mit dem indirekten Wahlverfahren fast naturnotwendig verbunden sind, sind gerade in den letzten Zeiten immer und immer wieder so grell zu Tage getreten, daß es kaum notwendig erscheint, einen Antrag auf Einführung des direkten Wahlverfahrens noch näher zu begründen.

Der Umstand, daß wir für die Wahl in den Reichstag das direkte Verfahren haben, läßt die Forderung nach Einführung desselben auch für die Wahlen zur zweiten Kammer vollends als unabweisbar erscheinen. Wollte statt der hälftigen Erneuerung Gesamterneuerung beschloffen werden, so wären die Antragsteller damit einverstanden.

Die Zahl der Kammeritze betreffend, dürfte es sehr angemessen sein, dieselbe nicht allzusehr zu vermehren und auch nicht häufigen Schrankungen auszusetzen. Daß sie von der Einwohnerzahl abhängig gemacht wird, ist eine Konsequenz des allgemeinen gleichen Wahlrechtes.

Man mag sich nun aber dieselbe größer oder kleiner denken und wünschen; in jedem Falle erscheint es angemessener, ihre Grenzen nicht durch die Verfassung zu bestimmen, sondern durch bloßes Gesetz.

Bericht

der Kommission zur Verathung des Gesetzentwurfs, den Vollzug der Einzelhaft bei jugendlichen Sträflingen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Straub**.

Der § 22 des Reichsstrafgesetzbuchs erklärt die Vollstreckung jeder im Zuchthause oder Gefängnisse zu verbüßenden Freiheitsstrafe in der Form der Einzelhaft für zulässig und fügt nur die Beschränkung bei, daß die Dauer der Einzelhaft gegen den Willen des Inhaftirten die Zeit von 3 Jahren nicht übersteigen dürfe. Die näheren Bestimmungen über den Vollzug der Einzelhaft innerhalb dieses Rahmens sind den einzelnen Bundesstaaten anheimgegeben. So hat das badische Einführungsgesetz zum R.St.G.B. vom 23. Dezember 1871 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431 ff.) in Artikel 12 die Bestimmung getroffen, daß sowohl Zuchthaus- als Gefängnißstrafen, letztere soweit die dafür vorhandenen Räumlichkeiten die Durchführung der Einzelhaft ermöglichen, während der ersten 3 Jahre regelmäßig in Einzelhaft zu vollziehen seien mit der Maßgabe, daß letztere jedoch keine Anwendung finden soll bei Personen, welche nach ihrem besonderen körperlichen oder geistigen Zustande als nicht dafür geeignet erscheinen, und daß solche Sträflinge, welche bereits mindestens ein Jahr Einzelhaft erstanden haben, und deren Verjämmerung mit Anderen nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachtheilig gehalten wird, durch Anordnung der obersten Justizaufsichtsbehörde auf Wohlverhalten in widerruflicher Weise in Gemeinschaftshaft verlegt werden können.

Bezüglich der jugendlichen Gefangenen, bei welchen nach § 57 R.St.G.B. die Gefängnißstrafe auch an die Stelle der Todes- und Zuchthausstrafe tritt und bis zu 15 Jahren ansteigen kann, soll jedoch nach Artikel 12 Ziffer III Absatz 2 des angezogenen badischen Einführungsgesetzes die Einzelhaft nicht länger als 3 Monate dauern und nur mit Genehmigung der obersten Justizaufsichtsbehörde aus besonderen Gründen bis auf die Dauer von 6 Monaten erstreckt werden. Diese Gesetzesbestimmung soll nun, „weil nach den inzwischen gemachten Erfahrungen nicht zweckmäßig“, nach dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben werden. Für die feinerzeitige Erlassung der aufzuhebenden Bestimmung war in der Regierungsbegründung lediglich angeführt, es „scheine geboten, bei den jugendlichen Sträflingen die Dauer der Einzelhaft erheblich einzuschränken“, eine Auffassung, welche von den beiden Kammern der Landstände, deren Kommissionsberichte sich über diese Frage überhaupt nicht aussprechen, durch unveränderte Annahme des Entwurfs stillschweigend gebilligt worden ist.

Zu dieser Auffassung gelangte man nun wohl, entweder weil man davon ausging, daß die Einzelhaft von den jugendlichen Gefangenen wenigstens thatsächlich als ein härteres Strafmaß empfunden würde, als die Gemeinschaftshaft oder weil man sonst die Einzelhaft für jugendlich Gefangene für weniger geeignet hielt oder

weil die zum Vollzug der Einzelhaft erforderliche Zahl von Einzelzellen damals noch nicht vorhanden war. Es wird daher zu untersuchen sein, ob die eine oder andere Erwägung gegenüber den Gründen, welche für die Aufhebung der bisherigen Einschränkung der Einzelhaft für Jugendliche in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf ausgeführt sind, Stand zu halten vermag.

Das Reichsstrafgesetzbuch selbst will nach den Motiven zu § 22, und zwar, wie ausdrücklich bemerkt, „auf Grund der in Preußen gemachten Erfahrungen“ die Einzelhaft nicht als eine härtere Strafart, sondern nur als einen andern, und zwar richtigeren Strafvollstreckungsmodus aufgefaßt wissen und verwirft deshalb ausdrücklich eine Bestimmung, daß der Vollzug in Einzelhaft, wie dies beispielsweise nach den mit Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs aufgehobenen badischen Gesetzen über den Vollzug der Zuchthaus- bezw. Arbeitshausstrafe vom 6. März 1845 für das Männerzuchthaus, vom 2. Oktober 1863 für das Männerarbeitshaus und vom 13. Juli 1866 für die Weiberstrafanstalt Nichtens war, eine Abkürzung der Strafe bewirken soll (vgl. auch Dr. Fuchelt Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch, Bemerkung 2 zu § 22, wonach die in Preußen gemachten Erfahrungen auch für Baden, wo die Abkürzung der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe beim Vollzug in Einzelhaft $\frac{1}{3}$ betrug, bestätigt werden).

Hält daher das Reichsstrafgesetzbuch die Einzelhaft im Allgemeinen — ohne Unterscheidung zwischen erwachsenen und jugendlichen Gefangenen — nicht für eine härtere Strafart, als die Gemeinschaftshaft, so sprechen außerdem alle Gründe, welche überhaupt für die Einzelhaft in ihrer jetzigen Vollzugsweise angeführt werden können und diese Haftart nach der gegenwärtig in fast allen civilisirten Staaten in Theorie und Praxis herrschenden Meinung zu der bevorzugteren gemacht haben, aber auch dafür, daß die Einzelhaft auch von den jugendlichen Gefangenen nicht nothwendigerweise als ein härteres Strafübel empfunden werden muß.

So spricht sich Dr. Appellius in dem Berichte, den er Namens der von der „Internationalen criminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich)“ gewählten Commission unter dem Titel „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder“ über diesen Gegenstand verfaßt und 1892 veröffentlicht hat, dahin aus: „diejenigen irren, welche die Einzelhaft unter die Strafschärfungen rechnen wollen; die Einzelhaft dient allerdings dem Zweck, der Strafvollstreckung auch eine Wirkung zu verleihen; es wäre aber eine völlige Verkennung des Wesens der Strafe, wenn man alles das als eine Strafschärfung ansehen will, was dazu geschieht, um die Strafe wirkungsvoll zu machen. . . . Die Einzelhaft ist einer noch nicht verdorbenen Natur eine Wohlthat; nur dem gemeinen, verkommenen Menschen ist sie unbequem; ihm fehlt der Verkehr mit gleich verdorbenen Genossen in der Gemeinschaftshaft, die Gelegenheit zum Meinungsaustausch, zum Renommiren mit dem eigenen Laster und zum Anhören dessen, was Andere davon erzählen können.“ Demgemäß enthalten auch die von der engeren Commission jener „Kriminalistischen Vereinigung“ gemachten sogenannten Eisenacher Vorschläge den Vorschlag: „Die Freiheitsstrafen gegen Jugendliche ist in Einzelhaft zu vollstrecken, soweit nicht die Rücksicht auf die Gesundheit es verbietet; die Einzelhaft darf nicht über die Dauer von drei Jahren ausgedehnt werden; jedoch kann der Strafgefangene in die Zelle zurückgebracht werden, wenn sein Verhalten dies, namentlich auch mit Rücksicht auf die Mitgefangenen, erforderlich macht u.“

Auf der andern Seite spricht Alles, was gegen die Gemeinschaftshaft überhaupt spricht, in gleichem, zum Theil erhöhtem Maße auch gegen die Gemeinschaftshaft der Jugendlichen. Die Gemeinschaftshaft kann aber nicht schärfer, aber auch nicht zutreffender verurtheilt werden, als es u. A. von Krohne, Strafanstaltsdirektor in Berlin, in seinem Lehbuch der Gefängnißkunde (1889 Seite 242 ff.) geschieht. Er führt aus: „Die älteste, einfachste, aber auch roheste Art, die Freiheitsstrafe zu vollziehen, besteht darin, daß man die Verurtheilten innerhalb der Gefängnißmauern gemeinsam einsperrt und je nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften unter schärferem oder gelinderem Arbeitszwange hält oder auch ohne Beschäftigung läßt; auch da, wo man das unterschiedslose Zusammenperrren aufgegeben hat, wo man also nach den Strafarten, nach dem Geschlecht, nach dem Alter, nach den Vorstrafen, nach der Arbeit trennt, bleibt bei der Gemeinschaftshaft die Freiheitsstrafe immer ein Hineinzwingen der Verurtheilten in verbrecherische Gemeinschaft.“ In drastischer Weise schildert dann Krohne die Gemeinschaftshaft u. A. dahin: „An Sonntagen, wo die Arbeit ruht, sitzen die Gefangenen müßig an ihren Arbeitsplätzen pro forma

lesend, schreibend, zeichnend. Aber trotz der fast lautlosen Stille stehen alle miteinander im regsten Verkehr; jeder kennt die Lebens- und Verbrechergeschichte seiner Genossen. Die Unterhaltung bewegt sich nur auf drei Gebieten: begangene und neue Verbrechen, Gotteslästerung und Zoten, Auflehnung gegen Hausordnung und Täuschung der Beamten. Die verbrecherischen Erfahrungen werden ausgetauscht; der Dieb lernt vom Fälschmünzer, der Betrüger vom Fälscher, der Nothzüchter vom raffinierten Sittlichkeitsverbrecher, Alle von Allen. Wer die meisten Vorstrafen begangen, wer am schlauesten, am gewalthätigsten die Rechtsordnung durchbrochen hat, ist der von Allen angestaunte Held des Zuchthauses. Alte Verbrechergenossen finden sich wieder; neue Verbrecherfreundschaften werden geschlossen; alte Verbrechererinnerungen werden aufgefrischt; neue Verbrechen werden geplant. Daneben geht die Verlästerung alles Sittlichen und Religiösen; damit ist verbunden eine ungläubliche Heuchelei und gerade die raffiniertesten, gemeinsten Spitzbuben drängen sich mit frommen Redensarten an den Geistlichen u.; über alle Begriffe geht aber, was an Unflätereien in Worten und Werken auf geschlechtlichem Gebiete geleistet wird u." Es geht daher kaum zu weit, wenn Krohne sein Urtheil über die Gemeinschaftshaft dahin zusammenfaßt: „Strafvollzug in gemeinsamer Haft heißt, den Rechtsbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch strafen, daß man ihn auf Staatskosten weiter im Verbrechen ausbildet.“

Niemand wird behaupten wollen, daß ein solcher Strafvollzug gerade für die jugendlichen Gefangenen besonders geeignet wäre. Man muß im Gegentheil die Gemeinschaftshaft für Jugendliche für besonders ungeeignet halten, während ein näheres Eingehen auf das Wesen der Einzelhaft in ihrer jetzigen modernen Gestalt die Ueberzeugung begründen muß, daß umgekehrt dieses Strafvollzugssystem sich gerade für die Jugendlichen besonders eignet. Es darf allerdings Einzelhaft nicht mit Isolirung verwechselt werden; letztere ist die völlige Abschließung des Gefangenen, so daß er höchstens den aufsichtsführenden Beamten zu sehen bekommt, meist ohne Arbeit, ohne Lektüre, ohne Besuch der Anstaltsbeamten u.; sie wird meist nur als Disciplinarstrafe, etwa verbunden mit dunkler Zelle angewandt und ist dann allerdings eine Strafschärfung. Das Wesen der modernen Einzelhaft erblickt Krohne in Folgendem:

- a) Dem Gefangenen soll die Freiheit derart entzogen werden, daß ihm der Ernst des Strafzwangs und der Verlust der Freiheit ganz und voll zum Bewußtsein kommt; das Hineingezwungensein in eine Zelle, in welcher der Verurtheilte allein, ohne Genossen, die ihm helfen und rathen, sich wehrlos gegenüber der Staatsgewalt fühlt, die ihn hineingezwungen, stellt sich als die vollständigste Beugung unter die Rechtsordnung des Staates dar; die Strafe ist hart, aber sie mildert sich für den, der seinen Frieden macht mit der Rechtsordnung; sie verschärft sich für den, der rebellisch bleibt, so daß der Gefangene gleichsam es in seiner eigenen Gewalt hat, wie sich die Strafe an ihm vollzieht.
- b) Die Gemeinschaft der Rechtsbrecher unter einander muß verhindert werden, damit nicht durch den Strafvollzug selbst die Erziehung eines gewerbsmäßigen Verbrecherthums gefördert wird; „der Schlechte kann weniger Schlechte nicht verderben; der weniger Schlechte muß wenigstens nicht schlechter werden.“
- c) Durch Fernhaltung von schlechten und Einwirkung von möglichst viel guten Elementen soll zu einem geselligen und wenn möglich, sittlichen Leben nach verbüßter Strafe erzogen werden. Der Gefangene soll nicht mit Verbrechern verkehren, aber er soll mit den Beamten des Hauses so viel als möglich in Berührung kommen, die in der Zelle ein- und ausgehen, der Aufseher und Werkmeister unterweisend und helfend bei der Arbeit, der Geistliche, der Lehrer, der Arzt, Verwaltungsbeamte und Direktor, jeder in seiner Weise zurendend, ermahnend, helfend.“ Der Verkehr mit den Angehörigen, soweit davon nicht ein verderblicher Einfluß zu befürchten ist, soll gepflegt, Arbeit gewährt, auf Fleiß und Ordnung gehalten und dahin gewirkt werden, daß die Arbeit als eine Wohlthat empfunden wird; geistige Anregung durch Unterricht, Seelsorge, Gottesdienst, gute Bücher soll geboten werden. So aufgefaßt „entspricht die Einzelhaft dem sittlichen Grunde und dem staatlichen Zwecke der Strafe am vollkommensten!“

Wenn nun gegen die Einzelhaft geltend gemacht wird, daß sie die geistige und körperliche Gesundheit zerstöre und daß sie den jahrelang in der Zelle von jedem menschlichen Verkehr Abgehlossenen für das Leben untauglich mache, so sind diese Einwendungen gegenüber einer nach den dargelegten Grundsätzen vollzogenen Einzelhaft erfahrungsgemäß nicht begründet; insbesondere soll nach langjährigen Beobachtungen die

Zahl der Geistesstörungen in der Gemeinschaftshaft mindestens ebenso groß sein als in der Einzelhaft, und nach übereinstimmenden Äußerungen erfahrener Strafanstaltsärzte, verlassen diejenigen Gefangenen, welche geistig gesund in Einzelhaft traten, dieselbe ebenso gesund, vorausgesetzt, daß der Strafvollzug zweckmäßig geartet und durchgeführt ist (Krohne a. a. O.).

Von besonderem Interesse ist, was Dr. Wirth, Direktor des Strafgefängnisses bei Berlin zu Plözensee in seiner „Darstellung der Einrichtungen für die Strafvollstreckung an jugendlichen Personen in diesem Strafgefängnisse“ 27. Band, 1. und 2. Heft der Blätter für Gefängnißkunde (Heidelberg, Weiß 1893) — über den Strafvollzug an Jugendlichen in Plözensee mittheilt. Darnach entschied man sich dort dahin, daß der Strafvollzug in Einzelhaft die Regel, diejenige in Gemeinschaftshaft die motivirte Ausnahme zu bilden habe. Isolirung während der Nachtzeit wird überdies auch für diejenigen Gefangenen verlangt, welche während der Tageszeit sich in Gemeinschaftshaft befanden. Etwa 80 Proz. entfallen auf die Einzelhaft, 20 Proz. auf die Gemeinschaftshaft; „man wollte durch die Einzelhaft die Jugendlichen vor der Gefahr, sich während der Strafzeit in der mannigfachen Weise zu verderben, schützen; die jungen Burjchen sind, so wird ausgeführt, mit ihrer regen Phantasie, ihrer Unerfahrenheit u. noch viel empfänglicher für das Schlechte, als die Erwachsenen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß die von jungen Burjchen im Gefängnisse geschlossenen Bekant- und Freundschaften häufig von den unheilvollsten Folgen nach der Entlassung begleitet waren.“ Die Einzelhaft wurde für die Jugendlichen nach Dr. Wirth aber auch verlangt, „damit die Freiheitsstrafen auch wirklich den Charakter der Strafe bekommen und sich nicht zu einer interessanten Abwechslung (wie in der Gemeinschaftshaft) abschwächen soll“; insbesondere aber wollte man auf die „allseitig anerkannten Vortheile, welche die Einzelhaft der Erreichung des Besserungszwecks der Strafe bietet, gerade bei denjenigen Personen nicht verzichten, bei welchen auf das Moment der Besserung durch die Strafe naturgemäß gerade das meiste Gewicht gelegt werden müsse.“ Andererseits durfte aber auch nach Dr. Wirth die Einzelhaft als regelmäßige Art des Strafvollzugs an Jugendlichen eingeführt werden, weil die Erfahrung gelehrt habe, „daß die jugendlichen Gefangenen die Einzelhaft ebenso gut, ja leichter ertragen, als die Erwachsenen, weil die auf längere Strafzeit (über sechs Monate) lautenden Urtheile doch meist Personen im Alter von über 15 Jahren treffen und weil die Gefängnißverwaltung ohne alle Weiterungen von dem Strafvollzug in Einzelhaft motivirte Ausnahmen machen und daher der Individualität der Bestraften Rechnung tragen könne. Die Erfahrung habe gelehrt, daß man daran wohlgethan habe, den Jugendlichen die Segnungen der Einzelhaft zu Theil werden zu lassen.“

Allerdings ist in dieser auf etwa 130 Köpfe berechneten Anstalt für Jugendliche für eine sachgemäße Einflußnahme auf die Gefangenen in der umfassendsten Weise Sorge getragen durch den ständigen Verkehr mit den Gefängnißbeamten, dem Hausgeistlichen, dem Hauslehrer und dem Aufsichtspersonal, durch spezielle Seelsorge, ausgedehnten Schulunterricht, insbesondere aber auch durch eine geregelte Beschäftigung mit dem Ziele, die Gefangenen thunlichst zu einem Lebensberufe auszubilden oder doch vorzubereiten, unter allen Umständen sie dahin zu bringen, arbeiten zu lernen und den Segen einer geregelten Beschäftigung zu empfinden.

Dürften diese Ausführungen aus Theorie und Praxis genügen, um darzutun, daß eine richtig durchgeführte Einzelhaft gegenüber der Gemeinschaftshaft weder eine härtere noch ungeeignere Strafart, daß sie vielmehr gerade der „richtigere Strafvollstreckungsmodus“ auch für jugendliche Gefangene ist, so ergibt sich im Weiteren von selbst, daß die Beschränkung der Einzelhaft auf eine Dauer von nur 3 beziehungsweise höchstens 6 Monate geradezu geeignet sein kann, den ganzen Werth der Einzelhaft illusorisch zu machen, indem entweder der Gefangene bei der verhältnißmäßig kurzen Dauer der Einzelhaft den Ernst und Segen dieser Strafe überhaupt nicht empfinden lernt oder wenn dies auch der Fall sein sollte, mit der Verletzung in die Gemeinschaftshaft die Fortdauer einer günstigen Wirkung der Einzelhaft in Frage gestellt wird, indem eben dann mit der Gemeinschaftshaft alle oben geschilderten Mißstände mit allen ihren schlimmen Folgen nachträglich doch eintreten.

Da aber andererseits nicht nachgewiesen ist, daß die jugendlichen Gefangenen die Einzelhaft weniger gut ertragen, als die Erwachsenen, da ferner die meisten anderen Bundesstaaten eine Einschränkung der Dauer der Einzelhaft hinsichtlich der Jugendlichen nicht kennen, da somit Praxis und Theorie fast übereinstimmend eine

solche Einschränkung weder für geboten noch angezeigt halten, danach auch eine gegentheilige Behandlung auch bei einer reichsgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs nicht zu erwarten steht, theilt Ihre Kommission die dem vorliegenden Gesetzentwurf zu Grunde liegende Auffassung, daß die die Einschränkung der Dauer der Einzelhaft für Jugendliche aussprechende Gesetzesbestimmung beseitigt werden könne und beseitigt werden müsse. Es kann dies umso mehr geschehen, als in der bereits angezogenen Ziffer II des Art. 13 des bad. Einf.-Ges. zum R.St.G.B. die allseitig als nothwendig erkannten Ausnahmen für Personen, welche nach ihrem besonderen körperlichen oder geistigen Zustande als für die Einzelhaft nicht geeignet erscheinen, bereits gesetzlich zugestanden sind, und als daher insbesondere auch von dem Vollzug der Einzelhaft an jugendlichen Gefangenen unter 14 Jahren Umgang genommen werden kann, für welche die Einzelhaft sowohl von Krohne (a. a. D. S. 252), als von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, welche sogar empfiehlt, das Alter der Strafunmündigkeit bis auf das 14. Lebensjahr hinaufzurücken und für Personen unter 14 Jahren lediglich die Zulässigkeit der Anordnung staatlich überwachter Erziehung auszusprechen, für ungeeignet erklärt ist (Dr. Apelin a. a. D. Anlage II Ziffer I und Anlage IV). Nach der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist denn auch ausdrücklich bemerkt, daß keineswegs beabsichtigt sei, an Jugendlichen künftig etwa allgemein die Einzelhaft bis zu der dann zulässigen Grenze von 3 Jahren zu vollziehen, woraus erhellt, daß überhaupt die beim Strafvollzug so wichtige Individualisirung eintreten soll.

Der gute Geist, in welchem der Strafvollzug, insbesondere der Vollzug der Einzelhaft gerade im Großherzogthum Baden gleichsam traditionell und vielfach vorbildlich für andere Staaten seither gehandhabt wurde, bietet alle Gewähr, daß die Einzelhaft auch bezüglich der jugendlichen Gefangenen im Sinne des oben geschilderten Grundwesens der modernen Einzelhaft vollzogen werden wird, so daß sie einerseits als eine ernste und strenge, dabei gerechte und menschliche Strafe empfunden, andererseits aber der Besserungszweck und damit das erziehlische Moment, thunlichst zugleich mit dem Ziele der Ausbildung oder der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf, in den Vordergrund gestellt wird.

Auch für die erforderliche Zahl der Einzelzellen ist nunmehr in den besonderen Räumen für jugendliche Gefangene im Landesgefängnisse beziehungsweise in der Weiberstrafanstalt Bruchsal Sorge getragen. Der Durchschnittsstand der jugendlichen Gefangenen betrug in den Jahren 1890 bis 1894: 65 beziehungsweise 70, 80, 62 und 51 männliche (im Landesgefängnisse) und 10 beziehungsweise 11, 12, 10 und 7 weibliche (in der Weiberstrafanstalt). Es sind für die Jugendlichen 50 Einzelzellen im Landesgefängnisse und 5 in der Weiberstrafanstalt vorhanden. Diese bei Tag und Nacht benützten Zellen haben einen die Norm weit übersteigenden Luftraum (34 bis 40 cbm gegenüber 25 bis 26 cbm in der Abtheilung für Jugendliche in Plöhensee, nach Krohne Seite 248 ebenfalls nur 25 cbm, Norm: 22 cbm), eine Grundfläche von 18 bis 20 qm (Norm: 10 qm), Fenster in der Größe von 1 qm, wovon die Hälfte (Norm: $\frac{1}{2}$) zum Oeffnen eingerichtet. Neben diesen Einzelzellen sind in den Räumen der Jugendlichen 27 Schlafzellen im Landesgefängnisse und 13 in der Weiberstrafanstalt vorhanden, die für die unter Tags in den Gemeinschaftssälen beschäftigten Gefangenen schon seither Nachts benützt wurden; selbst diese Schlafzellen haben einen Luftraum von 18—22 Kubikmeter. In den breiten Gemeinschaftssälen für Jugendliche im Landesgefängnisse sind z. B. 12—15 bezw. 6—8 Gefangene tagsüber beschäftigt, in den ersteren mit Düttenmachen, Schusterei, Schneiderei und Bürstenbinderei, in dem zweiten mit Schreinerei und Schlosserei (Blechnerei). In den Einzelzellen wird von Handwerkern die Schneiderei, Schusterei, Schlosserei (Blechnerei) und Küferei betrieben; an sonstigen Beschäftigungsarten ist das Düttenmachen, die Buchbinderei und Bürstenbinderei, bei den weiblichen Jugendlichen Stricken und Nähen eingeführt.

Die Arbeitszeit dauert von Morgens 6 $\frac{1}{2}$ bis Abends 6 Uhr und ist wesentlich nur durch den Schul- und Religionsunterricht unterbrochen (einschl. des Werktagsgottesdienstes, des Gefang-, Zeichen- und Handfertigkeitsunterrichts durchschnittlich täglich je 3 Stunden in 2 Klassen); die Zeit von 6—7 Uhr Abends ist für die Schulaufgaben bestimmt, Vormittags und Nachmittags je $\frac{1}{2}$ Stunde Aufenthalt im Spazierhof (Beschäftigung mit Freiübungen); auch jetzt schon sind bei dem gemeinsamen Gottesdienst die Jugendlichen von den Erwachsenen so getrennt, daß sie die Letzteren nicht sehen können.

Daß unter diesen Umständen die Einzelhaft, in welcher die einzelnen Gefangenen überdies täglich 4 bis 5 Mal von dem Verlaufsleiter, außerdem aber auch sonst von dem Direktor, dem Verwaltungsbeamten, Geistlichen, Arzt, Hauslehrer und Aufseher, im Ganzen täglich etwa 15 bis 20 Mal in seiner Zelle aufgesucht und so unter Fernhaltung eines jeden schlechten und verbrecherischen Einflusses von Mitgefangenen auch außerhalb des gemeinsamen Unterrichts in fortgesetztem regem Verkehr mit zu dessen sittlicher Hebung berufenen Elementen erhalten wird, sich nicht als eine barbarische Absperrung von jeder menschlichen Gesellschaft darstellt, wohl aber besser, als jedes andere Strafvollzugssystem geeignet sein kann, den Gefangenen sittlich zu bessern und soweit thunlich dessen künftiges Fortkommen zu fördern, wird keiner Ausführung mehr bedürfen. Dieses Ziel wird umsomehr erreicht werden, je mehr die mit dem Vollzug der Strafe befaßten Behörden und Personen, einschließlich sämtlicher Bediensteten, bei der Behandlung der Gefangenen — selbstverständlich ohne willkürliche Bevorzugung des Einzelnen — auf die körperliche und geistige Eigenart derselben, auf ihre besonderen Verhältnisse, die Ursache ihrer Schuld und auf die Beförderung ihres künftigen Fortkommens einzugehen und durch diese individualisirende Behandlung und durch Bethätigung wahren Wohlwollens das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen verstehen.

Wir erblicken hiernach in der vorge schlagenen Gesetzesänderung eine ganz bedeutungsvolle Verbesserung der auf den Strafvollzug bezüglichen Bestimmungen und stellen daher

den Antrag:

den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]